



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 19. Mai 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 23 / 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 23. Mai 2023, 17 Uhr	2
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 25. Mai 2023, 17 Uhr	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2023.....	4
Ungültigkeitserklärung des Reitkennzeichens HER-1296	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksii Havrylenko	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ahmad Al Barad.....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Alaa Alkhubi.....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rasha Mahdi Abdulsalam	11
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Aylin Quertani	11

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 23. Mai 2023, 17 Uhr

Sitzungsort: Aula der Gesamtschule Wanne, Stöckstraße 41, 44649 Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner/-innen:
Uferweg Rhein-Herne-Kanal - Unser Fritz
2. Vorstellung des neuen Geschäftsführers der SEG; Mündlicher Bericht
3. Aktueller Sachstand im Café 22; Mündlicher Bericht der Kadesch gGmbH
4. Vorschlag: Genehmigung von Feuerwerken durch die Stadt Herne
5. Anfrage: Parken auf dem Parkplatz der Gesamtschule Wanne
6. Einrichtung eines Stadtlabors in der Wanner Innenstadt
7. Anfrage: Freies WLAN im Bereich der Innenstadt
8. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne für die Erweiterung der Quinoa-Schule am Drögenkamp
9. Konsumtiver Bauunterhaltungsplan: Erneuerung der Beleuchtung in der Sporthalle der Gesamtschule Wanne-Eickel, Stadtbezirk Wanne
10. Bebauungsplan Nr. 275 - Thiesstraße / Emscherstraße - Aufstellungsbeschluss
11. Masterplan Wasserlagen: Nutzungs- und Strukturkonzept
12. Verfahren auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG;

Antrag der Fa. Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien
13. Anfrage: Sachstand Großmarkt / Julia-Gelände, Nutzungskonzept Bau.Land.Partner
14. Anfrage: Ständiges Quartiersmonitoring in der Wanner Innenstadt mit dem Fokus auf Passantenfrequenz
15. Anfrage: Vorkommen und mögliche Quellen PFAS
16. Mündlicher Bericht zur Ladesäule an der Sternstraße
17. Antrag: Sanktionslose Geschwindigkeitsüberwachungen im Stadtteil Bickern
18. Anfrage: Brückensanierung Recklinghäuser Straße / Emscherbrücke
19. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfrage: Sachstand zur Nutzung des ehemaligen ASB-Geländes an der Cranger Straße
2. 2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 16. Mai 2023

Der Bezirksbürgermeister: Uwe Purwin

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 25. Mai 2023, 17 Uhr

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nummer 245, - Richard-Wagner-Straße - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Bebauungsplan Nummer 273 - Kita Barbarastrasse - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Konzeptstudie zur Konkretisierung der städtischen Zielvorstellung für das ehemalige Bergwerk General Blumenthal XI
4. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG;
Antrag der Fa. Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage durch Errichtung einer zusätzlichen Ofenanlage (HT-4 Ofen)
5. Modernisierung des Sportplatzes "Stratmanns Hof" - Stadtbezirk Eickel
6. Anfrage: Bushaltestelle gegenüber der Hans-Tilkowski-Schule an der Edmund-Weber-Straße
7. Anfrage: Gestaltung Wanne-Süder Markt
8. Antrag: Prüfauftrag zu Litfaßsäulen
9. Umbau des Jugendheims Heisterkamp - Entfernung von zwei Bäumen
10. Antrag: Umwandlung Heisterkamp in eine Fahrradstraße mit "Anlieger frei"
11. Anfrage: Gehwegplatten Papiercontainer Röhlinghauser Straße
12. Anfrage: Entfernung von Bäumen auf der Rolandstraße
13. Anfrage: Fußgängerbrücke über den Hüller Bach in Röhlinghausen
14. Anfrage: Umgestürzter Baum am Spielplatz im Volksgarten Eickel
15. Antrag: Errichtung von drei Hinweisschildern mit Lageplan an den Eingängen des Eickeler Parks
16. Antrag: Beschilderung Pflegeflächen
17. Anfrage: Paketstation innerhalb der "Fahrradzone Gartenstadt"
18. Anfrage: Zukunft Tigerpalast
19. Anfrage: Graffiti-Kunst auf Stromkästen in Herne
20. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur VOB-Vergabe "Modernisierung der Wettkampfbahn Typ B im Stadion Eickel" - Stadtbezirk Eickel
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 490), hat der Rat der Stadt Herne mit Beschluss vom 14. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	756.782.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	755.921.611 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	674.881.356 Euro
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	699.072.538 Euro
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.404.200 Euro
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	102.325.900 Euro
--	------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	890.080.200 Euro
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	816.967.300 Euro
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 21.177.100 Euro festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe von 70.000.000 Euro zum Zweck der Finanzierung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft als Residualgröße der ursprünglich vorgesehenen Sonderkreditermächtigung von 100.000.000 Euro.

Weiterhin erfolgt die Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe des nach derzeitigen Erkenntnissen, noch nicht finanzierten Investitionsvolumens zum Zweck des Baus der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 von 124.667.726 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 202.566.600 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000.000 Euro

festgesetzt.

Auf Basis des NRW-Förderprogramms „NRW.Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ der NRW.BANK wird ausdrücklich nur für den wirtschaftlichen Notfall und nur zur Deckung von Liquiditätsbedürfnissen der Stadtwerke Herne AG (stwh), ausgelöst durch die Energiepreiskrise, ein weiterer Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 20.000.000 Euro zur Aufnahme durch die Stadt und Weitergabe an die stwh festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 von Hundert (v.H.) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 830 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 500 v.H. |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 dargestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9 Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend (v.T.) der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des

Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.

Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.

2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 31. März 2023 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 gemäß § 76 GO NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 3. Mai 2023.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 19. Mai 2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 9. Mai 2023

Der Oberbürgermeister
gezeichnet Dr. Dudda

Ungültigkeitserklärung des Reitkennzeichens HER-1296

Das durch den Fachbereich Stadtgrün ausgestellte Reitkennzeichen HER-1296 wird von Amts wegen für ungültig erklärt. Die Ungültigkeit tritt mit Veröffentlichung dieser Information im Amtsblatt der Stadt Herne in Kraft.

Herne, den 15. Mai 2023

gezeichnet Hucklenbroich

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksii Havrylenko

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Oleksii Havrylenko** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.007319 vom 10. Mai 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23/ 16 - 33 67 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. Mai 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ahmad Al Barad

Letzte bekannte Anschrift: Eickeler Straße 29 a, 44651 Herne.

An Herrn **Ahmad Al Barad** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007360 vom 17. Januar 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. Mai 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Alaa Alkhubi

Letzte bekannte Anschrift: Auguststraße 30, 44629 Herne.

An Herrn **Alaa Alkhubi** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007619, 31.08.01-02.007620 und 31.08.01-02.007621 vom 10. Mai 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 96 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. Mai 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rasha Mahdi Abdulsalam

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Frau **Rasha Mahdi Abdulsalam** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007615 vom 10. Mai 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. Mai 2023

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Aylin Quertani

Für **Aylin Quertani**, letzte bekannte Anschrift: Marschallstraße 30, 45889 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 16. Mai 2023, Aktenzeichen 44/1 San 38/23

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16. Mai 2023